

Stellungnahme

vom 22. Juni 2026

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts –
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen
Schutz der Umwelt

Autor

Leiter der Fachgruppe Compliance

- Dr. Martin Petrasch, Nürnberg

Kontakt

Dr. Patrick Otto
Geschäftsführer
BUJ e.V.
patrick.otto@buj-verband.de

Der Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) ist die größte unabhängige Interessenvertretung der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen in Deutschland. Er ist auch die berufsrechtliche Stimme der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte. Er ist ein Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen, die hauptberuflich in Unternehmen, Stiftungen, Verbänden, Institutionen, Körperschaften oder diplomatischen Vertretungen mit juristischen Fragen vertraut sind, ohne dabei jedoch in erster Linie Dritte zu beraten.

Der BUJ vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Gesellschaft, den Medien und der Politik. Der BUJ ist selbstlos, branchenübergreifend und überparteilich tätig. Zu rechtspolitischen Themen gibt der BUJ aus der Praxiserfahrung seiner Mitglieder heraus Hinweise u.a. zu Umsetzungs Herausforderungen, Bürokratie-Abschätzungen sowie aus Implementierungs-Erfahrungen im Unternehmensalltag, zu Rechtsunsicherheiten oder -widersprüchen und zu operativen Auslegungsfragen. Er vertritt die Interessen des Berufsstandes, nicht die von Unternehmen.

Der BUJ ist registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag (Registernummer R001441).

Einleitung

Der vorliegende Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 stellt einen wichtigen und in seiner Zielrichtung ausdrücklich zu unterstützenden Schritt zur Weiterentwicklung des strafrechtlichen Umweltschutzes in Deutschland dar.

Ziel der Richtlinie ist es, europaweit einheitliche Mindeststandards zur effektiven Bekämpfung von Umweltkriminalität zu schaffen und die Prävention sowie Durchsetzung des Umweltrechts nachhaltig zu stärken.

Der Entwurf greift diese Zielsetzung auf und verbindet sie darüber hinaus mit einer erkennbaren Fortentwicklung des nationalen Systems der Unternehmenssanktionierung. Insbesondere die stärkere Einbindung unternehmensinterner Organisations- und Präventionsmechanismen stellt dabei einen zentralen und sehr guten Ansatz dar. Dies begrüßt der BUJ ausdrücklich.

1. Systematische Stärkung von Compliance als Ordnungsprinzip des Unternehmenssanktionenrechts

Mit der Einführung gesetzlich normierter Compliance-Zumessungskriterien im Ordnungswidrigkeitenrecht erfolgt erstmals eine gesetzgeberische Verankerung von Faktoren, die bislang vor allem durch behördliche Praxis und die Gerichte geprägt waren. Hierzu zählen insbesondere die Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen, internen Untersuchungen sowie organisatorischen und strukturellen Vorkehrungen zur Verhinderung von Rechtsverstößen.

Diese Entwicklung ist aus Unternehmenssicht sehr wichtig und von erheblicher Bedeutung. Sie schafft für Unternehmen eine deutliche Steigerung der Rechtssicherheit, Transparenz und Vorhersehbarkeit im Bereich der Bußgeldbemessung und gibt erstmals eine belastbare gesetzliche Grundlage für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung ihrer Compliance-Strukturen.

Zugleich setzt der Gesetzgeber damit ein klares Signal für eine moderne, global anerkannte, Ausrichtung des Unternehmenssanktionsrechts, indem unternehmerische Verantwortung nicht mehr ausschließlich ex post anhand eines eingetretenen Pflichtverstoßes bewertet wird, sondern integrativ auch anhand der präventiven Organisationsleistungen eines Unternehmens anerkannt wird. Diese konsequente Öffnung hin zu einem präventionsorientierten Sanktionsverständnis ist aus Sicht des BUJ ausdrücklich zu begrüßen.

2. Anreizwirkung für effektive Compliance-Systeme

Von besonderer Bedeutung für die Unternehmenspraxis ist zudem die im Entwurf angelegte Gleichbehandlung von bereits vor einem möglichen Verstoß implementierten Compliance-Strukturen und nachträglich weiterentwickelten Maßnahmen. Diese Ausgestaltung trägt zur Etablierung eines sachgerechten Anreizsystems bei, in dem Unternehmen nicht nur für reaktive Anpassungsmaßnahmen, sondern auch für langfristig angelegte und systematisch entwickelte Präventionsstrukturen Anerkennung finden.

Denn eines ist klar: Der eigentliche Wert von Compliance Maßnahmen liegt in ihrer präventiven Wirkung, also in der Fähigkeit, Risiken frühzeitig zu identifizieren und Rechtsverstöße zu vermeiden. Dies setzt eine kontinuierliche Investition in Organisation, Prozesse und Schulungsmaßnahmen voraus, deren Wirksamkeit sich typischerweise erst im Vorfeld von Verstößen entfaltet. Der Entwurf trägt diesem Umstand in überzeugender Weise Rechnung und stärkt damit gezielt diejenigen Unternehmen, die eine nachhaltige und gelebte Compliance-Kultur implementieren und fortentwickeln.

3. Hervorhebung der zentralen Rolle des § 130 OWiG

Die Weiterentwicklung des § 130 OWiG ist dabei essenziell. Die im Entwurf vorgesehene stärkere Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen im Rahmen dieser Vorschrift wird vom BUJ ausdrücklich begrüßt, da ein wirksames Compliance-System einen wesentlichen Ausdruck funktionsfähiger Organisation darstellt und damit unmittelbar für die Beurteilung einer möglichen Aufsichtspflichtverletzung relevant ist. Die gesetzliche Konkretisierung stärkt die dogmatische Klarheit der Vorschrift, erhöht die Rechtssicherheit für Unternehmensleitungen und verbessert zugleich die Transparenz und Nachvollziehbarkeit behördlicher Entscheidungsprozesse. Zugleich bewirkt die stärkere Einbindung von Compliance-Maßnahmen eine nachhaltige Verschiebung der Bewertungsmaßstäbe. Für Unternehmen entsteht ein klar strukturierter Referenzrahmen, innerhalb dessen sie darlegen können, dass sie angemessene, am jeweiligen Risikoprofil ausgerichtete Maßnahmen ergriffen und ihrer Organisationsverantwortung genügt haben. Dies stärkt nicht nur die Rechtssicherheit, sondern setzt zugleich erhebliche Anreize für die Implementierung hochwertiger und wirksamer Compliance-Systeme.

4. Bedeutung der Einzelfallorientierung für die Unternehmenspraxis

Ein weiterer zentraler Aspekt des Entwurfs ist die konsequente Einzelfallorientierung bei der Bewertung von Compliance-Maßnahmen.

Die Anforderungen an die Ausgestaltung eines Compliance-Systems werden nicht schematisch vorgegeben, sondern orientieren sich an den konkreten Umständen des

jeweiligen Unternehmens, insbesondere an dessen Größe, Risikoprofil, Branche, Geschäftsmodell sowie Organisationsstruktur und internationaler Tätigkeit.

Diese Flexibilität ist für die Unternehmenspraxis von erheblicher Bedeutung, da sie eine differenzierte Ausgestaltung von Compliance-Systemen ermöglicht und zugleich unverhältnismäßige Belastungen vermeidet. Gerade vor dem Hintergrund zunehmend komplexer und international ausgerichteter Unternehmensstrukturen ist es entscheidend, dass gesetzliche Anforderungen nicht zu starren Standardmodellen führen, sondern eine Berücksichtigung unternehmensindividueller Gegebenheiten erlauben.

5. Gesamtwirkung für Unternehmen

In der Gesamtbetrachtung führt der Entwurf zu einer strukturellen Weiterentwicklung des deutschen Unternehmenssanktionsrechts hin zu einem Steuerungsmodell. Für Unternehmen ergeben sich daraus erhebliche Vorteile, insbesondere in Form einer gesteigerten Rechtssicherheit aufgrund klarerer gesetzlicher Maßstäbe, einer verbesserten Steuerbarkeit von Risiken. Compliance entwickelt sich damit zunehmend von einer reaktiven Verteidigungsstrategie zu einem integralen Bestandteil verantwortungsvoller, vorausschauender und nachhaltiger Unternehmensführung.

6. Ergänzungsbedarf: Stärkung von Aufklärungshilfe und Kooperation

Vor dem Hintergrund der insgesamt positiven Entwicklung erscheint es aus Sicht des BUJ indes sachgerecht, den Entwurf in einem zentralen Punkt wieder zu ergänzen. Die im Gesetzgebungsverfahren diskutierte stärkere Berücksichtigung von unternehmensinterner Aufklärung sowie Kooperation mit Ermittlungsbehörden, als zwingenden Minderungsstatbestand, sollte ausdrücklich wieder in das Gesetz aufgenommen werden. Diese Elemente sind funktional eng mit modernen Compliance-Systemen verbunden, da effektive Compliance nicht nur präventive Maßnahmen umfasst, sondern auch Mechanismen zur frühzeitigen Identifikation, internen Aufarbeitung und transparenten Offenlegung von Rechtsverstößen einschließt. Eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung dieser Aspekte würde die Kohärenz des Gesamtsystems weiter stärken, zusätzliche Anreize für verantwortungsbewusstes Verhalten schaffen und zugleich die Vorhersehbarkeit und Transparenz behördlicher Entscheidungen erhöhen. Außerdem würde dadurch eine nachhaltige Compliance-Kultur in den Unternehmen gefördert.

7. Gesamtergebnis

Im Ergebnis hält der BUJ fest:

- a) Der Regierungsentwurf – insbesondere durch die Stärkung von Compliance im Kontext des § 130 OWiG – ist ein wesentlicher und ausdrücklich zu begrüßender Schritt hin zu einem modernen, präventionsorientierten Unternehmenssanktionsrecht darstellt.
- b) Die systematische Einbindung von Compliance-Maßnahmen stärkt die Rechtssicherheit, fördert eigenverantwortliches unternehmerisches Handeln und setzt wirksame Anreize für nachhaltige Prävention.

- c) Durch eine ergänzende ausdrückliche Berücksichtigung von Aufklärungshilfe und Kooperation könnte dieser Ansatz noch weiter vervollständigt und zu einem in sich konsistenten, ausgewogenen und praxistauglichen Gesamtsystem fortentwickelt werden.